



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Michael Schmelich

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 2 3. JULI 2020

**Fördermittelvergabe durch Stadtbezirksämter und Stadtbezirksbeiräte**  
AF0623/20

Sehr geehrter Herr Schmelich,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit Ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde Ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch beantworten.

**„Nach Einführung der neuen Stadtbezirksverfassung in der Landeshauptstadt Dresden konnten inzwischen erste Erfahrungen mit den neuen Kompetenzen der Stadtbezirksämter und Stadtbezirksbeiräte, insbesondere der Fördermittelvergabe, gesammelt werden.**

**1. In welcher Reihenfolge sind eingehende Förderanträge seitens des Stadtbezirksamtes zu behandeln?“**

Die Fördermittelanträge werden nach ihrem Eingang durch die Stadtbezirksämter zunächst in chronologischer Reihenfolge gesichtet und anschließend bearbeitet. Seit der Einführung der Stadtbezirksverfassung hat sich jedoch gezeigt, dass in der Regel die Fördermittelanträge, so wie

sie eingereicht werden, nach der Stadtbezirksförderrichtlinie bzw. der Richtlinie Städtische Zuschüsse (Rahmenrichtlinie) noch nicht förderfähig sind und es deswegen zu Nachfragen oder der Nachforderung von erforderlichen Unterlagen kommt. Teilweise sind die Antragsteller auch noch umfassend zu beraten. Erst wenn der Fördermittelantrag nach den rechtlichen Vorgaben vollständig und förderfähig ist, wird er für die nächste fristgerecht erreichbare Sitzung des Stadtbezirksbeirates geladen.

Durch diese umfassende Bearbeitung der Fördermittelanträge in den Stadtbezirksämtern kann es natürlich zu Verschiebungen in der chronologischen Reihenfolge bis zur Ladung für die Sitzung des Stadtbezirksbeirates kommen, je nach der Qualität der eingereichten Fördermittelanträge.

## **2. „Wenn eine chronologische Reihenfolge nicht einzuhalten ist, wie wird dann eine gerechte und demokratische Mittelvergabe sichergestellt?“**

Die gerechte und demokratische Mittelvergabe wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass alle Fördermittelanträge gleichbehandelt werden. Sie werden nach den gleichen rechtlichen Vorschriften (hauptsächlich der Stadtbezirksförderrichtlinie und der Richtlinie Städtische Zuschüsse) bearbeitet und geprüft. Stadtweit werden gleichartige Formulare und Antragsverfahren angewendet. Jeder Fördermittelantrag wird an den Stadtbezirksbeirat zur Entscheidung übergeben, soweit ein tauglicher Zuwendungsempfänger (Ziff. 3 der Stadtbezirksförderrichtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen beachtet (Ziff. 4 der Stadtbezirksförderrichtlinie) und einen ordnungsgemäßen, vollständigen Antrag stellt. Nach Abschluss der Bearbeitung im Stadtbezirksamt werden alle Fördermittelanträge an die Stadtbezirksbeiräte zur Entscheidung übergeben, für die der notwendige örtliche Bezug (Ziff. 1 der Stadtbezirksförderrichtlinie) sowie ein tauglicher Fördergegenstand (Ziff. 2 der Stadtbezirksförderrichtlinie) vorliegt. Ob und wie viel Fördermittel ein Antragsteller dann erhält liegt in der Entscheidung der direkt gewählten Stadtbezirksbeiräte.

## **3. „Inwieweit sind Förderanträge bei denen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde vorrangig zu behandeln, wenn ein besonders hohes Antragsaufkommen vorliegt?“**

Die Gewährung des (förderunschädlichen) vorläufigen Maßnahmenbeginns steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Bearbeitungsreihenfolge in den Stadtbezirksämtern.

Grundsätzlich darf mit dem Projekt nicht vor Entscheidung über die Förderung begonnen werden. Möchte der Antragsteller trotzdem vorher mit der Umsetzung beginnen, kann er die Gewährung des vorläufigen Maßnahmenbeginns beim Stadtbezirksamt schriftlich beantragen. Unter den in Ziff. 4 Abs. 3 der Stadtbezirksförderrichtlinie benannten Voraussetzungen kann das Stadtbezirksamt den vorläufigen Maßnahmenbeginn gewähren. Der Antragsteller kann dann, trotz des bestehenden Verbots, die Umsetzung des Projektes starten.

Über die Bewilligung des vorläufigen Maßnahmenbeginns wird demnach im Laufe der Bearbeitung des Fördermittelantrags im Stadtbezirksamt entschieden. Dies setzt einen fortgeschrittenen Bearbeitungsstatus denklogisch voraus. Die weitere Prüfung wird anschließend jedoch nicht mit einer höheren Priorität fortgesetzt. Weiterhin gilt, dass alle Fördermittelanträge gleich zu behandeln sind. Eine prioritäre Behandlung würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gegenüber anderen Antragstellern führen, die keinen Antrag auf vorläufigen Maßnahmenbeginn gestellt haben (ggf. weil sie frühzeitig vor Projektbeginn den Antrag auf Förderung eingereicht haben).

4. „Innerhalb welcher Frist sind dem Stadtbezirksbeirat seitens des Stadtbezirksamtes vorliegende Förderanträge bekannt zu machen?“
5. „Inwieweit sind dem Stadtbezirksbeirat seitens des Stadtbezirksamtes abgewiesene Förderanträge bekannt zu machen?“

Die Fragen 4. und 5. werden zur gemeinsamen Beantwortung verbunden.

Die Sächsische Gemeindeordnung, die Stadtbezirksförderrichtlinie und die Richtlinie Städtische Zuschüsse enthalten hierzu keine konkrete Regelung. Die angesprochene Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben. Da die Stadtbezirksbeiräte aber gemäß §§ 71 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO i.V.m. § 33 Abs. 1 Hauptsatzung die Zuständigkeit für die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in ihrem Stadtbezirk innehaben, ist es üblich, dass die Stadtbezirksämter zu jeder Sitzung eine Liste mit abstrakten Angaben zu allen eingegangen, sich in Bearbeitung befindenden und abgelehnten Fördermittelanträgen austeilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert